



HR UND
PERSONALABRECHNUNG



DAS VERSICHERUNGSSYSTEM IN POLEN 2023

- ▶ SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE
- ▶ RENTENVERSICHERUNG



THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

DAS VERSICHERUNGSSYSTEM IN POLEN

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich der ZUS

Die polnischen Arbeitgeber sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für ZUS - die polnische Sozialversicherungsanstalt, und für NFZ, die polnische Krankenkasse, zu entrichten.

Die Beiträge für die Sozialversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf der Grundlage des Bruttoeinkommens des Arbeitnehmers berechnet.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der volle Betrag der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) einbehalten und überwiesen wird. Für das aktuelle Jahr gelten folgende Sätze für die Sozialversicherungsbeiträge:

Bezeichnung der Versicherung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	9,76%	9,76%
Erwerbsminderungsrentenversicherung	6,5%	1,5%
Krankenversicherung	Nicht zutreffend	2,45%
Unfallversicherung	Zwischen 0,67% und 3,33%	Nicht zutreffend
Krankengeld - und Mutterschaftsgeldversicherung	Nicht zutreffend	9,00%
Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen	2,45%	Nicht zutreffend
Arbeitslosen-Versicherung	0,10%	Nicht zutreffend

Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung und die Erwerbsminderungsrentenversicherung im Jahr **2023** liegt bei **PLN 208.050,00**.

Sozialfürsorge in Polen

Das Versicherungssystem in Polen hat einen universalen und obligatorischen Charakter. Die Sozialversicherung umfasst Personen, die u.a. Arbeitnehmer sind, und die auf der Grundlage von Dienstleistungs- bzw. Auftragsverträgen tätig bzw. gewerbstätig sind.

ANMERKUNG:

- Die Sozialfürsorge in Polen gilt für EU-Bürger im gleichen Maße wie für polnische Bürger.
- Ab dem Jahr 2022 ist es nicht mehr möglich, den Krankenversicherungsbeitrag in der Steuererklärung steuermindernd abzuziehen.



RENTENVERSICHERUNG

Rentenversicherung

Der Zweck der Renten- und Erwerbsminderungsrentenversicherung ist:

- Zahlung von Rentenleistungen für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (Pension)
- Zahlung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsrente)

Eine Rente erhalten Frauen im Alter von mindestens **60 Jahren** sowie Männer im Alter von mindestens **65 Jahren**. Es gibt keine Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch.

Entscheidungen über die Anerkennung von Rentenansprüchen werden durch die Organe des Sozialversicherungsträgers getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die den Rentenanspruch stellende Person fällt. Das Rentenverfahren beginnt mit der Einreichung des Antrags durch den Antragsteller.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

HR & LOHNBUCHHALTUNG



DANUTA SMOLNICKA
Manager

Dep.: HR & Lohnbuchhaltung
Steuerkanzlei: Breslau





INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

Die Invaliditätsversicherung leistet Geldzahlungen bei Einkommensverlust im Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko (Arbeitsunfähigkeit) oder dem Tod des Ernährers in einer Familie. Personen, die Invaliditätsversicherungsbeiträge zahlen, erhalten in einer solchen Situation eine Arbeitsunfähigkeitsrente bzw., im Fall des Ablebens des versicherten Geldverdieners einer Familie, erhalten die Familienmitglieder eine Familienrente.

Die Invaliditätsversicherungsprämie liegt bei **8%** der Grundlage zur Festlegung des Prämienbetrags, wovon **6,5%** durch den Arbeitgeber und **1,5%** aus Arbeitnehmergeldern gezahlt werden.

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit ist einem Versicherten zu gewähren, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er/sie ist als teilweise oder vollkommen arbeitsunfähig anzusehen,
- kann beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten nachweisen,
- die Arbeitsunfähigkeit begann in einem gesetzlich klar definierten Zeitraum.

Eine Person ist vollständig arbeitsunfähig, wenn diese Person die Fähigkeit verloren hat, irgendeine berufliche Tätigkeit auszuüben.

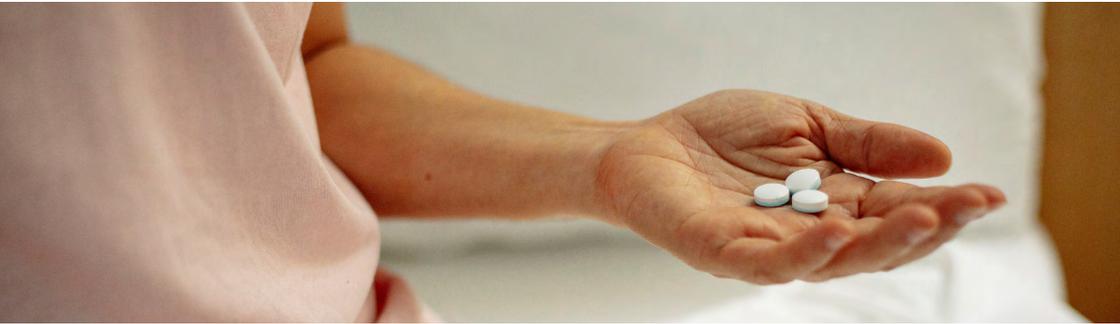
Eine Person ist teilweise arbeitsunfähig, wenn diese Person in erheblichem Maße die Fähigkeit verloren hat, einen Beruf auszuüben, der ihrem Qualifikationsniveau entspricht.

Der Grad an Arbeitsunfähigkeit wird in erster Instanz durch eine Kommission aus staatlich geprüften Arbeitsmedizinern festgestellt. Der Antragsteller hat das Recht, in zweiter Instanz bei der Ärztekammer des Sozialversicherungsträgers gegen das medizinische Gutachten Einspruch zu erheben.

Familienrente

Die Familienrente wird den anspruchsberechtigten Familienmitgliedern der Person gewährt, die zum Zeitpunkt des Todes

- einen festen Anspruch auf eine Rente hatten, oder die Bedingungen für den Erhalt einer Rente erfüllten,
- ein etabliertes Recht auf eine Überbrückungsrente hatten,
- ein festgelegtes Recht auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente hatten oder die Bedingungen für den Erhalt dieser Rente erfüllten,
- eine Vorruhestandsbeihilfe erfüllten,
- ein Vorruhestandsgeld bekamen,
- eine Lehrer-Entschädigungszahlung erhielten.



SOZIALE ABSICHERUNG BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bezieht u.a. Angestellte, Personen, die in einem Auftragsverhältnis stehen, und Personen, die geschäftlich tätig sind, mit ein.

Die Leistungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden. Es sind insbesondere:

- **Krankengeld aus der Unfallversicherung** - für den Versicherten, welcher infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig wurde.
- **Rehabilitationsbeihilfe** - wird nach Auslaufen des Krankengeldes bezahlt, wenn der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist und eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt.
- **Einmalentschädigung** - für Versicherte, deren Gesundheit permanent oder lang andauernd geschädigt wurde, oder für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten bzw. einer Person, die Berufsunfähigkeitsrente bezog.
- **Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** - für Versicherte, die berufsunfähig geworden sind infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
- **Umschulungsrente** - wird einer Person gewährt, der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit angesichts der hieraus resultierenden Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde.
- **Familienrente** - für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten oder einer Person mit Anspruch auf Invaliditätsrente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

Die Höhe der Unfallversicherungsprämie liegt zwischen **0,67%** und **3,33%** der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Unfallversicherungsprämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.



SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft

Zu den Personen, die bei Krankheit und Schwangerschaft pflichtversichert sind, gehören hauptsächlich Angestellte. Personen, die in der Renten- und Invaliditätspflichtversicherung versichert sind, und die u.a. auf der Grundlage eines Agenturvertrags arbeiten, in einem Auftragsverhältnis stehen, oder eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausführen, können sich freiwillig für den Fall der Krankheit und Schwangerschaft versichern.

Der Krankenversicherungsbeitrag liegt bei **2,45%** von der Bemessungsgrundlage. Der Beitrag wird von dem Verdienst des Versicherten abgezogen.

Die Kranken- und Schwangerschaftsversicherung umfasst folgende Leistungen:

Krankengeld

Das Krankengeld bekommt der Versicherte, welcher innerhalb der Krankenversicherungszeit krank geworden ist. Der Versicherte hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf einer sog. Wartezeit. Eine Person, die krankenpflichtversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **30** Tagen ununterbrochener Krankenversicherung. Eine Person, die dagegen freiwillig krankenversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **90** Tagen einer ununterbrochenen Krankenversicherung.

Krankengeld wird einem Versicherten in Höhe von **80%** der Bemessungsgrundlage gewährt, bei Krankenhausaufenthalten in Höhe von **80%** der Bemessungsgrundlage.

Falls die Arbeitsfähigkeit, die durch einen Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle entstand, bei der Arbeit oder während der Schwangerschaft begann, oder Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von **100%** der Bemessungsgrundlage gezahlt.

Rehabilitationsbeihilfe	Rehabilitationsbeihilfe wird Versicherten gewährt, die kein Krankengeld mehr erhalten, aber weiterhin arbeitsunfähig sind, und bei denen eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt. Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der nötig ist, um dem Versicherten die Chance zu bieten, die Arbeitsfähigkeit zurückzuerlangen, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von 12 Monaten .
Mutterschaftsbeihilfe	<p>Mutterschaftsbeihilfe wird versicherten Frauen gewährt, die während des Gültigkeitszeitraums der Krankenversicherung bzw. während des Erziehungsurlaubs:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Kind zur Welt bringen,• die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren oder die beim Vormundschaftsgericht ein Adoptionsverfahren eröffnet haben,• als Ersatzmutter (ausgenommen professionelle Ersatzmütter) die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren. <p>Das Mutterschaftsgeld wird in der Zeit der Mutterschaft gezahlt, und zwar innerhalb von 20 Wochen nach der Geburt eines Kindes. Bei einer Mehrlingsgeburt sind es 31 bis 37 Wochen.</p> <p>Elternzeit wird unmittelbar im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub gewährt.</p> <p>Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der in den Regelungen des Arbeitsgesetzes näher bestimmt ist als Zeitraum des Elternurlaubs, wird für bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• 32 Wochen gewährt - bei der Geburt eines Kindes und für die Übernahme der Kindererziehung sowie für das beim Vormundschaftsgericht eingeleitete Verfahren zur Übernahme der Kindererziehung oder Anerkennung als Pflegefamilie eines Kindes bis zum Alter von 7 Jahren, mit der Ausnahme einer professionellen Pflegefamilie. Außerdem im Falle eines Kindes, bei dem die Schulpflicht bis zu einem Alter von 10 Jahren aufgeschoben worden ist.• 34 Wochen gewährt - bei einer Mehrlingsgeburt oder im Falle der gleichzeitigen Annahme von zwei oder mehr Kindern zur Erziehung. <p>Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Elternzeit entspricht, kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings darf der gesamte Zeitraum der Elternzeit beider Elternteile nicht 32 oder 34 Wochen überschreiten.</p>
Pflegegeld	<p>Pflegegeld wird für den Zeitraum eines Sonderurlaubs gewährt, wenn die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eines gesunden Kindes unter 8 Jahren, eines kranken Kindes unter 14 oder eines anderen kranken Familienmitglieds auftritt.</p> <p>Pflegegeld wird für nicht länger als 60 Tage im Kalenderjahr gewährt, wenn eine Person ein gesundes Kind unter 8 Jahren oder ein krankes Kind unter 14 pflegt. Wenn die Person ein krankes Kind über 14 oder ein anderes krankes Familienmitglied pflegt, wird das Pflegegeld nicht länger als 14 Tage lang gewährt. Das Pflegegeld wird in Höhe von 80% der Pflegegeldbemessungsgrundlage gewährt.</p>

ARBEITNEHMER-KAPITALPLÄNE (PPK)

Arbeitnehmer-Kapitalpläne (PPK)

Arbeitnehmer-Kapitalpläne (PPK) sind ein langfristiges Privatvorsorgesystem, das auf der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und dem Staat basiert. Das PPK Vorsorgeprogramm gilt für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis, Mitarbeiter mit sozialversicherungspflichtigen Auftragsverträgen, Aufsichtsratsmitglieder mit Vergütungsverträgen u.a.). Diese Regelungen der betrieblichen Altersvorsorge gelten auch für ausländische Mitarbeiter.

Das Programm der Arbeitnehmer-Kapitalpläne (PPK) basiert auf folgenden Grundsätzen:

Alter des Mitarbeiters	Anwendungsregelungen zur Teilnahme an den Arbeitnehmer-Kapitalplänen (PPK)
unter 18 Jahre	sind ausgeschlossen
18 bis 55 Jahre	Die Teilnahme ist obligatorisch, ein Ausstieg aus dem Programm ist möglich.
55 bis 70 Jahre	freiwillige Teilnahme ist möglich
über 70 Jahre	sind ausgeschlossen

Die auf dem Konto der PPK angesammelten Gelder sind Privatvermögen des Mitarbeiters; sie werden für einen definierten Zeitraum in verschiedenen Fonds, oder in Form von Wertpapieren (Aktien, Anleihen) durch ein von der staatlichen Bankenaufsicht kontrolliertes Finanzinstitut angelegt.

Die Zahlungsstruktur der Beiträge sieht wie folgt aus:

- **Arbeitnehmerbeitrag:** der Grundbeitrag beträgt **2%** des Bruttogehalts oder **0,5-2%** des Gehalts, wenn der Arbeitnehmer weniger als **120%** des Mindestgehalts verdient. Darüber hinaus kann ein Mitarbeiter eine freiwillige Zahlung von bis zu **2%** seines Gehalts erklären.
- **Staatlicher Beitrag:** der Mitarbeiter erhält personenbezogen in seinen Arbeitnehmerkapitalsparplan (PPK) einen Jahreszuschuss in der Höhe von **PLN 240,00**, sowie einen Begrüßungsbeitrag in Höhe **PLN 250,00**. Der Begrüßungsbeitrag wird nach **3** vollen Monaten der Teilnahme am PPK Programm auf dem Konto des PPK- Teilnehmers verbucht, wenn für diese Monate vom Teilnehmer die Grundzahlungen (Grundbeiträge) geleistet wurden. Der Jahreszuschuss wird dem Konto des Mitarbeiters spätestens bis zum 15.04 des Folgejahres gutgeschrieben. Voraussetzung für den Erhalt der Zuzahlung ist, dass das PPK-Konto in einem bestimmten Kalenderjahr mit einem Betrag von mindestens der Summe der Grundbeiträge, die für den Zeitraum von **6** Monaten mit der Mindestvergütung berechnet wurde, bedient wird. (Erhält der PPK-Teilnehmer ein Gehalt , das niedriger als **120%** des Mindestlohns beträgt, so beträgt dieser Betrag **25%**).
- **Arbeitgeberbeitrag:** der verpflichtende Grundbetrag beträgt **1,5%** des Bruttogehalts des Arbeitnehmers, ein freiwilliger Zusatzbeitrag kann in Höhe von bis zu **2,5%** des Gehalts festgelegt werden. Der Zusatzbeitrag kann von dem Arbeitgeber je nach Beschäftigungsdauer (Managementvertrag), oder auf der Grundlage der Gehaltsvereinbarung festgelegt werden.



KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG AUS UNTERNEHMERISCHER TÄTIGKEIT

Geschäftsaktivität

Im Jahr 2022 traten Änderungen in Kraft, welche auf der Art und Weise der Berechnung des Krankenkassenbeitrags vom Einkommen sowie dem Ausschluss der steuerlichen Abzugsmöglichkeit dieser Beiträge beruhen.

Die Höhe des Beitrages ist nunmehr abhängig von der gewählten Form der Besteuerung.

Im Falle der Steuerzahler, die sich nachstehend wie folgt abrechnen:

- bei der linearen **19%**igen Besteuerung:
 - » beträgt der Beitrag **4,9%** der Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen) ohne die Möglichkeit ihres Abzugs von der Steuer.
 - » Der Beitrag kann jedoch nicht niedriger sein als der Betrag von **9%** des niedrigsten Arbeitseinkommens (**PLN 314,10**).
- bei der Anwendung der progressiven Besteuerung:
 - » beträgt der Beitrag **9%** der Grundlage der Beitragserhebung gerechnet vom Einkommen.
- Pauschale auf belegte Einnahmen:
 - » Einnahmen bis **PLN 60.000,00** – **9%** auf **60%** des durchschnittlichen Arbeitseinkommens (**PLN 376,16**)
 - » Einnahmen von **PLN 60.000,00** bis **PLN 300.000,00** – **9%** auf **100%** des durchschnittlichen Arbeitseinkommens (**PLN 626,93**).
 - » Einnahmen über **PLN 300.000,00**: **9%** auf **180%** des durchschnittlichen Arbeitseinkommens (**PLN 1.128,48**)

Vorstandsmitglieder

Berechnung der Beiträge von Vorstandsmitgliedern/Managern auf Basis von Berufungen: **9%** berechnet auf das Einkommen ohne die Möglichkeit ihres Abzugs von der Steuer.

Gesellschafter von Personengesellschaften

Beitrag der Partner von Partnergesellschaften: **9%** bezogen auf **100%** des durchschnittlichen Bruttogehalts (**PLN 626,93**).

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS:



ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor Mandantenbetreuung
/ Partner
Steuerkanzlei: Warschau



ELŻBIETA NARON
Direktor Mandantenbetreuung
Steuerkanzlei: Breslau



MARTA ROGACKA
Senior-Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Posen



**MARTA
RADOSZKO-ADAMCZAK**
Senior-Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE
UNVERBINDLICHE INFORMATION UND DIENST
DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2023. getsix Gruppe

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen
haben, wenden Sie sich bitte an unser
Beratersteam.

e-mail: office@getsix.pl
tel.: +48 (71) 388 13 00

UNSERE FÜHRENDE STEUERKANZLEI:

■ Wrocław
ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
E-mail:
wroclaw@getsix.pl

■ Warszawa
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
E-mail:
warszawa@getsix.pl

■ Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
E-mail:
poznan@getsix.pl

■ Szczecin
ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 02
E-mail:
szczecin@getsix.pl

- [getsix.de](https://www.getsix.de)
- [polen-buchhaltung.de](https://www.polen-buchhaltung.de)
- [hib-poland.global](https://www.hib-poland.global)



Wrocław

ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
Fax: +48 71 388 13 10
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: wroclaw@getsix.pl

Warszawa

Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
Fax: +48 22 336 77 10
Ortwin-Uwe Hentsch
E-mail: warszawa@getsix.pl

Berlin

- Representative Office

Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 208 481 200
Fax: +49 30 208 481 210
E-mail: berlin@getsix.de

Poznań

ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
Fax: +48 61 668 34 10
Roy Heynlein
E-mail: poznan@getsix.pl

Szczecin

ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 00
Fax: +48 91 351 86 10
Roy Heynlein
E-mail: szczecin@getsix.pl

Düsseldorf

- Representative Office

FOMACON Business Center
Mörsebroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf
Deutschland
Tel.: +49 211 972 670 00
Fax: +49 211 972 670 10

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF

Welche Frage Sie auch immer haben, unser Team wird Sie in die richtige Richtung leiten.

- ▶ [getsix.de](https://www.getsix.de)
- ▶ [polen-buchhaltung.de](https://www.polen-buchhaltung.de)
- ▶ [hlb-poland.global](https://www.hlb-poland.global)

